

## In-Kraft-Treten des Bebauungsplans

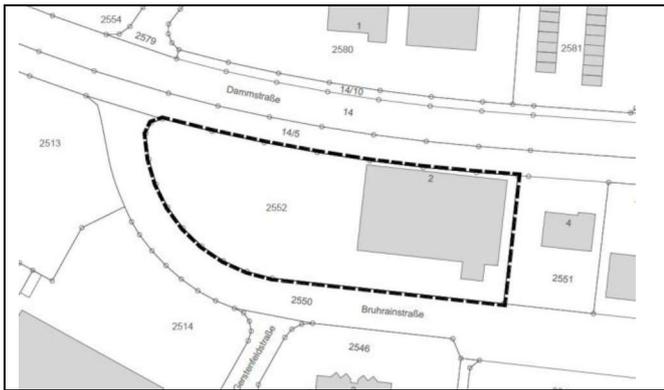
### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „SO Dammstraße 2“ in Philippsburg und die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan**

Der Gemeinderat der Stadt Philippsburg hat in seiner Sitzung am 22.10.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Dammstraße 2“ nach §§ 10 i.V.m. § 13a, § 12 BauGB und die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan nach § 74 Abs. 1 und 7 LBO als Satzung beschlossen.

Das Planungsgebiet ist wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 14 und 14/5 (Dammstraße)
- im Osten: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 2551
- im Süden und Westen: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 2550 (Bruhrainstraße)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Fläche von ca. 3.895 m<sup>2</sup>. Er umfasst das Grundstück Flurstücks-Nr. 2552. Die genaue, maßgebliche zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



**Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO Dammstraße 2“ und die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO BW).**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung, Fachbeitrag Schall, Fachbeitrag Artenschutz und die Auswirkungsanalyse Lebensmittelmarkt können auf der Internetseite der Stadt Philippsburg unter

<https://www.philippsburg.de/index.php/Bebauungsplan.html>  
sowie bei der Stadtverwaltung Philippsburg, Fachdienst 30, Rote-Tor-Straße 6-10, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

### Hinweise

#### **I. Verletzung von Vorschriften**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht für die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften.

#### **II. Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Philippsburg, den 29.10.2024

gez. Stefan Martus  
Bürgermeister